

# Betriebs- und Betreuungskonzept Aussenwohngruppe Birch

## 1. Trägerschaft

Die Aussenwohngruppe Birch ist ein Angebot des Ländli Züri. Das Ländli Züri ist ein Arbeitszweig der Stiftung Ländli mit Sitz in Oberägeri/ZG.

## 2. Organisation

Der Betrieb wird durch die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat der Stiftung Ländli beaufsichtigt. Die Mitarbeitenden sind der Institutions- und Bereichsleitung des Ländli Züri unterstellt.

## 3. Zielsetzung

In einer begleiteten Wohngemeinschaft bieten wir psychisch beeinträchtigten Frauen eine Wohnform an, welche höchstmögliche Eigenständigkeit und Selbstverantwortung erlaubt. Die Aussenwohngruppe versteht sich als Vorbereitung auf das Leben in einer eigenen Wohnung oder in einer unbetreuten Wohngemeinschaft.

Es ist uns wichtig, in allen Bereichen die Begabungen und Ressourcen der Bewohnenden zu entdecken und zu fördern. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass sie ihre eigenen Grenzen kennen lernen und akzeptieren können.

## 4. Angebote

### 4.1. Wohnen

Die Aussenwohngruppe Birch vom Ländli Züri umfasst eine Wohngemeinschaft mit 3 Plätzen. Den Bewohnerinnen stehen eine grosszügig konzipierte Wohnung mit möblierten Einzelzimmern, Küche, Dusche/Bad/WC und Wohn-/Esszimmer zur Verfügung. Die Einzelzimmer sind mit einem Lavabo und Telefonanschluss ausgerüstet.

### 4.2. Betreuung

Die Betreuung wird durch das Betreuungsteam des Wohnheims Ländli Züri gewährleistet. Grundsätzlich beschränkt sich die Betreuung auf einen Besuch pro Monat. Ein Mitglied des Betreuungsteams nimmt am gemeinsamen Nachtessen teil und leitet anschliessend den Austausch in der Gruppe. Dabei können Fragen des Zusammenlebens und des Alltags besprochen werden. Die Teilnahme am Abendessen (18.00 bis 19.30 Uhr) ist verbindlich. Wir bieten zwei Betreuungsstufen an, eine allgemeine und eine individuelle Betreuung.

a) Die allgemeine Betreuung durch eine Bezugsperson oder ein Mitglied des Betreuungsteams kann von den Bewohnerinnen während den Empfangsöffnungszeiten im Wohnheim Ländli (werktags von 8.15 bis 16.45 Uhr) in Anspruch genommen werden und beinhaltet folgende Themen:

- Medikamentenabgabe am Empfang im Wohnheim, nach Absprache UP Kontrollen
- Unterstützung bei administrativen Fragen, Taschengeldverwaltung
- Unterstützung in lebenspraktischen Themen (Freizeit, Ämtli, Ernährung etc.)
- Krisenintervention, Anrufe auf Notfallhandy 044 269 69 29 (24-Stunden-Dienst)

b) Die individuelle Betreuung beinhaltet zusätzlich folgende Themen:

- Medizinische Fragen, Umgang mit Krankheit, Krankheitsprophylaxe
- Berufliche Integration, Sozialberatung
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen (Konfliktfähigkeit, Aufbau und Vertiefung von Beziehungen)
- Auseinandersetzung mit Lebens- und Sinnfragen
- Unterstützung in lebenspraktischen Themen (Freizeit, Ämtli, Ernährung etc.)

Wir arbeiten mit dem Bezugspersonensystem und fokussieren unsere Interventionen auf eine soziale wie auch berufliche Integration. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnenden sind dabei von zentraler Bedeutung.

## **5. Aufnahme- und Austrittsverfahren**

### **5.1. Aufnahmebedingungen**

- Vorlauf: mindestens 3 Monate Aufenthalt im betreuten Wohnen (Wohnheim Ländli Züri)
- Alter zwischen 18 und 48 Jahren
- Persönliche Zustimmung und Motivation zu einem Aufenthalt im begleiteten Wohnen
- Hohe Selbständigkeit in Alltagsverrichtungen (z.B. Haushalt, Wäsche, Kochen)
- Bereitschaft, sich in eine Wohngemeinschaft einzufügen und in das Zusammenleben mit den anderen Mitbewohnenden zu investieren (Absprachen, Rücksicht etc.)
- Eine geregelte Tagesstruktur (Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung), mindestens 50%
- Keine akute Abhängigkeit von Drogen und Alkohol, keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Sicherstellung der Finanzierung (bei amtlicher Bezugsperson: Kostengutsprache)

### **5.2. Aufnahmeverfahren**

a) Hausbesichtigung Wohnheim und AWG: Die interessierte Person vereinbart eine Hausbesichtigung, bei Bedarf in Begleitung einer Bezugsperson.

b) Schriftliche Anmeldung und Bewerbungsgespräch: Nach dem Einreichen des Anmeldeformulars wird ein Bewerbungsgespräch mit der Bereichsleitung Wohnen geführt. Die interessierte Person erteilt darin Auskunft über ihre persönliche Situation und ihre Motive für einen Aufenthalt im Ländli Züri. Eine Schweigepflichtentbindung ist notwendig, um in Bezug auf die Aufnahme Erkundigungen bei ärztlichen oder therapeutischen Fachpersonen, Sozialarbeitenden oder weiteren Bezugspersonen einzuholen. Sämtliche Angaben werden streng vertraulich behandelt.

c) Probezeit: Die zweimonatige Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Entscheidungsfindung, ob das Ländli Züri der geeignete Ort für die Erreichung der festgelegten Ziele ist.

d) Aufnahmeentscheid nach der Probezeit: Der Entscheid wird vom Betreuungsteam gefällt. Falls erforderlich, kann die Probezeit um einen Monat auf maximal drei Monate verlängert werden.

### **5.3. Arbeit**

Wir unterstützen die Bewohnerinnen bei der Suche nach einer passenden externen Arbeit oder Ausbildung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung. Zudem verfügen wir über insgesamt 12 Integrations-Arbeitsplätze in Küche und Service des hauseigenen Restaurants, sowie in der internen Hauswirtschaft (vgl. Betriebs- und Betreuungskonzept Werkstätte).

#### **5.4. Freizeit**

Die Bezugsperson fördert auf der Grundlage von Partizipation und Empowerment die individuelle Freizeitgestaltung der Bewohnerin. Die Betreuerinnen und Betreuer geben Anregungen zur Freizeitgestaltung und fördern Eigeninitiativen. Es besteht die Möglichkeit an gemeinschaftlichen Anlässen wie Feste, Ausflüge, sportliche Unternehmungen, Workshops zu Lebensthemen und das jährliche Sommercamp teilzunehmen. Das grosse Freizeitangebot der Stadt Zürich unterstützt ebenfalls die Integration im Freizeitbereich.

#### **5.5. Aufenthaltsdauer**

Die Aufenthaltsdauer wird individuell festgelegt.

#### **5.6. Austrittsverfahren**

a) Ordentlicher Austritt: Der Austritt erfolgt bei Erreichung der Ziele, die beim Eintritt festgelegt wurden. Bei Situationen, in denen die Bewohnerin, bzw. das Betreuungsteam einen Abbruch des Aufenthaltes für notwendig erachtet, gilt ebenfalls die dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende Monat. Der Austritt wird mit der internen Bezugsperson sorgfältig geplant und vorbereitet.

b) Ausserordentlicher Austritt: In der Probezeit gilt gegenseitig eine Kündigungsfrist von 7 Tagen, falls die Bewohnerin merkt, dass der Wohnaufenthalt im Ländli Züri nicht den eigenen Erwartungen entspricht oder das Betreuungsteam feststellt, dass das Ländli Züri nicht den geeigneten Betreuungsrahmen bieten kann. Bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung oder bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Während einer allfälligen Krisenintervention in einer Klinik, deren Dauer absehbar ist, bleibt das Mietverhältnis bestehen.

### **6. Autonomie und Partizipation**

Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln der Bewohnenden ist uns sehr wichtig. Wir fördern ihre Selbstbestimmung wie auch soziale Integration. Ihre persönliche Glaubensüberzeugung und ihre Privatsphäre werden respektiert. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Dokument "Rechte und Pflichten" und unsere Hausordnung.

Wir legen Wert darauf, dass die Bewohnerinnen an der Gestaltung des Wohnaufenthaltes partizipieren können. Dafür stehen ihnen unterschiedliche Gefässe zur Verfügung, wie die Bezugspersonengespräche und die WG-Abende.

### **7. Persönlichkeitsschutz**

Der Persönlichkeitsschutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden ist im Merkblatt "Persönlichkeitsschutz" ausgeführt.

### **8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Noffallszenarien**

Das Ländli Züri führt keine bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB) durch.

In Notfallsituationen, wie bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, greifen wir vermittelnd und deeskalierend ein. Wir beurteilen die Situation kritisch und bieten, wenn es gemäss unserer Einschätzung notwendig ist, die Polizei und / oder die notfallpsychiatrische Fachperson auf.

## **9. Aussenkontakte**

Die interne Bezugsperson unterstützt und begleitet die Bewohner und Bewohnerinnen beim Aufbau und der Vertiefung von Aussenbeziehungen.

Bei der Wiedereingliederung ist die Mitarbeit von externen Bezugs- und Fachpersonen eine wesentliche Komponente. Das Ländli Züri pflegt zudem einen regelmässigen Informationsaustausch mit Institutionen, welche eine ähnliche Zielsetzung haben und ist Mitglied der Verbände Curaviva und INSOS.

## **10. Personal**

### **10.1. Fachliche Qualifikation**

Die Mitarbeitenden des interdisziplinären Betreuungsteams werden nach fachlichen und persönlichen Qualifikationen ausgewählt. Wir erwarten eine Ausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich. Gemäss kantonalen Richtlinien sind unsere Mitarbeitenden dazu verpflichtet, einen Strafregisterauszug und eine Erklärung abzugeben, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren läuft, bzw. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens zu geben. Alle Mitarbeitende haben einen Stellenbeschrieb, welcher von der Institutionsleitung und der Bereichsleitung Wohnen definiert wird. In unserer Institution gelten die Grundsätze der partizipativen Personalführung. Wir fördern die persönliche und berufliche Entfaltung unserer Mitarbeitenden. Weiterbildung, Intevision und Supervision sind Bestandteil unserer Personalpolitik. Schulungen in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen werden regelmässig durchgeführt.

### **10.2. Grundhaltung**

Die Mitarbeitenden wollen ihr Leben nach dem Evangelium von Jesus Christus gestalten, ohne ihren Glauben den Bewohnenden aufzudrängen. Die Mahlzeiten auf der Wohngruppe werden mit einem Tischgebet begonnen. Der Besuch sämtlicher religiösen Angeboten im Ländli Züri ist freiwillig.

## **11. Finanzierung**

Die Pensionskosten werden in der Regel durch die IV, in Form von Renten mit entsprechenden Ergänzungsleistungen, Taggeldern, oder durch die Sozialhilfe gedeckt.

## **12. Qualitätssicherung / Datenschutz**

Unsere Institution wird vom kantonalen Sozialamt Zürich auditiert und erfüllt die qualitativen Richtlinien SODK Ost +, Version Zürich. Wir sind nach der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt und in deren Datenbank eingetragen.

Alle Mitarbeitende unterstehen den Richtlinien für die Schweigepflicht gemäss dem Dokument "Regelungen Schweigepflicht". Der Datenschutz wird mit der notwendigen Sorgfalt beachtet.